Präambel

Der Verein wird gegründet, um als Plattform für verschiedene Initiativen zu dienen, die das Ziel haben, kulturelles, soziales und gemeinschaftliches Engagement zu fördern. Er schafft einen Raum, in dem unterschiedliche Projekte gedeihen und sich entwickeln können. Im Sinne von Offenheit und Vielfalt bleibt der Verein weiteren Initiativen gegenüber aufgeschlossen, die den Werten und Zielen des Vereins entsprechen.

Alle Initiativen unter dem Dach des Vereins teilen das gemeinsame Bestreben, einen positiven Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten, basierend auf den Grundsätzen von Solidarität, Nachhaltigkeit und gegenseitigem Respekt. Der Verein versteht sich als lebendiges Netzwerk, das im Austausch und in der Zusammenarbeit wächst und sich an die Bedürfnisse der Gesellschaft anpasst.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **WildBox für Kultur und Nachhaltigkeit**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Kiel. Der Vorstand ist ermächtigt, den Sitz des Vereins innerhalb der Landeshauptstadt Kiel durch Beschluss zu verlegen, sofern dies aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kunst und Kultur;
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Zwecke im Bereich nachhaltiger Ressourcennutzung und Ressourcenschonung

§ 3 Zweckverwirklichung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

1. Die Organisation von Begegnungs- und Austauschangeboten zwischen Kulturtätigen und Kulturinteressierten.
2. Die Organisation von Veranstaltungen zur Präsentation der Kulturtätigen.
3. Die Organisation und Unterstützung von Initiativen und Projekten zur kulturellen Bildung.
4. Die Organisation vielfältiger kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und ehrenamtlich organisierter Angebote für die Bevölkerung
5. Angebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Bereich der kulturellen Bildung zum Beispiel durch

Workshops, Themenabende, Erstellung von Digital- und Printmedien, Veranstaltungen und Beteiligung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen. Die Initiierung und Unterstützung von Interessensgruppen mit dem Ziel eines gleichberechtigten Zusammenlebens. Dazu zählen u.a. Aufbau und Unterstützung bei der Pflege kultureller Begegnungen durch (multi-)kulturelle Angebote.

6. Befähigung, Unterstützung und Vereinfachung von bürgerschaftlichem Engagement durch geteilte Organisationsstrukturen, Bereitstellung einer gemeinschaftlichen Rechtsform und Vernetzung zwischen Initiativen bürgerschaftlichen Engagements.
7. Die Kooperation mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, insbesondere wenn diese die unter § 2 genannten Vereinszwecke verwirklichen.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, sofern diese zur nachhaltigen Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand und delegierte Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung

erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied werden.
2. Fördermitgliedschaften sind möglich. Verfügen aber über kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand zu stellen, der ihn prüft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen Mitgliedern den Beitritt zum Verein verwehren.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder es keinen Jahresbeitrag mehr zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausschließen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. der Initiativrat (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Außerdem

muss eine MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede MV ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch elektronische Post und/oder schriftlich einzuberufen.
3. Stimmberechtigt auf der MV sind lediglich ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung soll glaubhaft und nachvollziehbar sein und wird beim Anfang der Versammlung (für alle Abstimmungspunkte) festgestellt.
4. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der MV gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind vorher mit der Einladung zur ordnungsgemäßen MV anzukündigen.
6. Anträge auf Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Befragung aller Mitglieder über bekannte Adressen und mit einer angemessenen Frist zur Abstimmung erfolgen.
7. Außerordentliche MV können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche MV beträgt mindestens 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden, wenn alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden.
8. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
    a. Grundsatzbeschlüsse über Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins
    b. Wahl des Vorstandes
    c. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
    d. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
    e. Entlastung des Vorstandes
    f. Wahl der Kassenprüfer*innen

g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung

h. Beschluss einer Geschäftsordnung

i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

j. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder.

9. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
10. Die MV kann auch online/digital stattfinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Kassenwärt*in. Weitere Beisitzer*innen können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Es muss sich nach den Satzungsvorgaben und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung richten.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen gemäß Punkt 1, Satz 1. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder (bestehend aus Kassenwärt*in, Vorsitzende*r, Stellvertret. Vorsitzende*r) gemeinsam berechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Der Vorstand arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, wobei jedes Vorstandsmitglied eigene Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat. Der Vorstand als Ganzes trägt die kollektive Verantwortung für alle Entscheidungen. Alle

wesentlichen und strittigen Fragen werden gemeinsam im Vorstand beraten und entschieden. Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden, soweit dies möglich ist. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

6. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 8.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
7. Über die Entscheidungen des Vorstands wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Der Vorstand hat die Aufgaben:
    a. den Verein entsprechend seinem satzungsmäßigen Zweck entsprechend zu leiten
    b. den Vereinshaushalt aufzustellen
    c. den Jahresabschluss aufzustellen

§ 9 Initiativrat

1. Der Initiativrat besteht aus Vertreter*innen der Initiativen.
2. Die Aufgabe des Initiativrats ist es, die verschiedenen Initiativen des Vereins zu koordinieren und deren Interessen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand zu vertreten.
3. Jede Initiative entsendet eine Vertretung in den Initiativrat.
4. Der Initiativrat trifft sich mindestens einmal im Halbjahr und berichtet über die Entwicklungen und Bedürfnisse der Initiativen.
5. Die Wahlmodalitäten des Initiativrats werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das „Netzwerk für revolutionäre Ungeduld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Version vom 8.12.2025